

HUGO BOSS

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der HUGO BOSS AG gemäß § 161 AktG

HUGO BOSS AG, Metzingen

- Wertpapier-Kenn-Nummern 524 550, 524 553 -

Vorstand und Aufsichtsrat der HUGO BOSS AG erklären hiermit gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG, dass seit der Entsprechenserklärung vom März 2009 den Empfehlungen der Regierungskommission, „Deutscher Corporate Governance Kodex“ zunächst in der Fassung vom 6. Juni 2008 – bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 8. August 2008 – bzw. seit deren Geltung in der Fassung vom 18. Juni 2009 – bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 5. August 2009 – mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

- Ziffer 2.1.2 Satz 1: Bei der HUGO BOSS AG gibt es neben den stimmberechtigten Stammaktien nicht stimmberechtigte Vorzugsaktien. Diese Einteilung ist historisch bedingt.

- Abweichend von der Empfehlung in Ziffer 3.8 Satz 4 alte Fassung und von der Wiedergabe der gesetzlichen Regelung in Ziffer 3.8 Satz 4 neue Fassung enthält die D&O-Versicherung für Vorstandsmitglieder keinen Selbstbehalt. Auch die D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats enthält abweichend von Ziffer 3.8 Satz 4 alte Fassung und Ziffer 3.8 Satz 5 neue Fassung keinen Selbstbehalt. Die HUGO BOSS AG deckt das D&O (Directors and Officers)-Risiko durch eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen ab, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind. Vorstand und Aufsichtsrat der HUGO BOSS AG führen ihre Ämter verantwortungsvoll und im Interesse des Unternehmens. Die HUGO BOSS AG ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt kein geeignetes Mittel ist, um das Verantwortungsbewusstsein weiter zu verbessern. Zudem würde die Einführung eines Selbstbehalts nicht zu einer wesentlichen Senkung der Prämienzahlungen führen. Jedoch wird die HUGO BOSS AG der geänderten Rechtslage für die Vorstandsmitglieder spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Übergangsfristen Rechnung tragen.

- Abweichend von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Satz 10 alte Fassung bzw. Satz 11 neue Fassung wird in einigen Vorstandsverträgen für die Berechnung des Abfindungs-Caps die Gesamtvergütung für das letzte volle Geschäftsjahr bzw. – wenn das Vorstandsmitglied bereits zwei volle Geschäftsjahre im Amt war – der Durchschnitt der letzten zwei vollen Geschäftsjahre zugrunde gelegt.

- Abweichend von Ziffer 5.4.6 Absatz 3 wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht nicht individualisiert ausgewiesen. Ebenso wenig erfolgt ein individualisierter Ausweis der vom

HUGO BOSS

Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen. Die gezahlten Aufsichtsratsvergütungen werden im Anhang in Summe dargestellt. Ein betragsmäßiger Individualausweis im Corporate Governance Bericht bringt nach Ansicht der HUGO BOSS AG keine kapitalmarktrelevante Zusatzinformation.

Metzingen, Dezember 2009

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der HUGO BOSS AG gemäß § 161 AktG

HUGO BOSS AG, Metzingen
- Wertpapier-Kenn-Nummern 524 550, 524 553 -

Vorstand und Aufsichtsrat der HUGO BOSS AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass seit der Entsprechenserklärung vom Januar 2008 den Empfehlungen der Regierungskommission, „Deutscher Corporate Governance Kodex“ zunächst in der Fassung vom 14. Juni 2007 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 20. Juli 2007 - bzw. seit deren Geltung in der Fassung vom 6. Juni 2008 – bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 8. August 2008 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 2.1.2 Satz 1, 3.8 Abs. 2, 4.2.3 Sätze 8 und 10, 4.2.5, 5.4.3 Satz 2 und 5.4.7 Abs. 3 alte Fassung bzw. 5.4.6 Abs. 3 neue Fassung.

Metzingen, März 2009